

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abschnitt 1 - Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Ziff. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziff. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfegemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigter ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 2 - Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziff. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind ein gelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Abschnitt 3 - Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (BankIdentifizierungsCode).

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zu gehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Abschnitt 4 - Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Firmenkunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen

werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 5 - Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels) erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Abschnitt 6 - Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vor enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Abschnitt 7 - Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gem. seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember

2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

20.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter <https://www.bankenverband.de> abgefragt werden.

20.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 8 - Beschwerdemöglichkeiten; Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter <https://www.bankenverband.de> abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c BGB oder gegen Art. 248 EGBGB zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt).

Abschnitt 1 - Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionärgeschäften (Abs. 2) oder Festpreisgeschäften (Abs. 3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Abschnitt 2 - Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet,

als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleich tägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziff. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kurs aussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Abschnitt 3 - Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Abschnitt 4 - Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gem. den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt

wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotgut haben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	• IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	• IBAN und bis 31. Januar 2016 BIC ³
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

1.2.1 Konvertierung für Verbraucher bei Inlandsüberweisung in Euro

Ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in Euro, kann er bis zum 31. Januar 2016 statt der IBAN des Zahlungsempfängers dessen Kontonummer und die Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angeben, die die Bank in die entsprechende IBAN als Kundenkennung des Zahlungsempfängers konvertiert. Ist die Konvertierung nicht möglich, wird der Überweisungsauftrag von der Bank nicht ausgeführt. Hierüber unterrichtet sie den Kunden gem. Nr. 1.7.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gem. Nr. 2.1 bzw. Nr. 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gem. § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstestaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen, es sei denn das Zahlungskonto des Kunden ist nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Dies gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 S. 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von S. 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

³ Bank Identifier Code (BankidentifizierungsCode).

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 1 bis 6 Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden; ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in Euro, kann er bis zum 31. Januar 2016 statt seiner IBAN seine Kontonummer angeben.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatianische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 4).

⁶ Z.B. US-Dollar.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus S. 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach S. 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei

einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,

- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs- Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus S. 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach S. 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines

Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geldendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den S. 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den S. 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephanner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Gültigkeit ab dem 1. Januar 2017

Für geduldete Überziehungen, die die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Privatkunden gewährt, gelten ab dem 11. Juni 2010 die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Kreditlinie über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Überziehungen sind keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldete Überziehung nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Überziehung zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Überziehung jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Kontokorrentkonto nicht zu überziehen bzw. den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.
3. Duldete die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.
5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 14,00% p.a. (Stand: Dezember 2016).
6. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich. Monat der letzten Zinsanpassung: Februar 2016 (Stand: Dezember 2016) Ist der am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 30. eines Kalendermonats festgestellte sogenannte Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) gegenüber dem im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen

mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditrisikoausfallrisikos des Kontoinhabers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulationen bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Die Zinsanpassung erfolgt jeweils am 30. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in München ist), an dem Änderungen festgelegt wurden. Sollte der 30. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag. Die Bank wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de einsehen. Weiterhin wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Hinweis: Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

7. Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.
8. Eine Änderung der Kosten für geduldete Überziehungen wird dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Kontoinhaber besonders hinweisen. Bei Ablehnung durch den Kontoinhaber wird die Änderung bei der Berechnung der Kosten nicht zugrunde gelegt. Wird dem Kontoinhaber eine Änderung angeboten, kann er das Kontokorrentkonto, auf dem die geduldete Überziehung besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot den Kontoinhaber besonders hinweisen. Kündigt der Kontoinhaber, wird die Änderung nicht zugrunde gelegt.
9. Die jeweils aktuellen Kosten für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.

Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank

1. Einleitung

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden die Möglichkeit des Abrufs der Kontoauszüge, Finanzstatus, Abrechnungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten, Wertpapiermitteilungen, Ausführungsanzeigen, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse etc. (nachfolgend „Kontoinformationen“ genannt) sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal der Bank über die Internetadresse <https://www.baaderbank.de> an. Der Kunde kann die Kontoinformationen online im Webportal der Bank ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Dokumentenauswahl kann von der Bank jederzeit erweitert oder verringert werden. Die Bank wird den Kunden hierüber informieren. Ausführliche Hinweise zu Sicherheitsvorkehrungen stellt die Bank im Internet unter <https://www.baaderbank.de> zur Verfügung.

2. Zugang zum Webportal

Die Bank übersendet dem Kunden seine vorläufige persönliche Identifikationsnummer (PIN) per Post oder per E-Mail. Der Kunde erhält Zugang zum Webportal der Bank, nachdem er die ihm zugesandte PIN eingegeben hat. Der Kunde muss beim ersten Zugriff auf sein Konto/Depot („Konto“) die vorläufige PIN in eine nur ihm bekannte ändern. Im Übrigen kann er sein PIN jederzeit ändern. Bereits verwendete PINs können nicht mehr verwendet werden.

3. Bereitstellung der Kontoauszüge, Mitteilungen und Informationen im Webportal

Der Konto/Depotinhaber verzichtet durch die Nutzung des Webportals nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den täglichen postalischen Versand der hinterlegten Kontoinformationen. Ist durch Gesetz Papier- oder Textform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Auch bei Nutzung des Webportals ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Kontoinformationen weiterhin postalisch oder auf eine andere Weise dem Kunden zuzustellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. vorübergehenden Ausfalls des Webportals) zweckmäßig ist.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) in einem gesonderten Postfach des Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erklärt sich ferner einverstanden, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingestellte Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich deshalb, das Postfach regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingestellte Dokumente zu prüfen.

Bezüglich der Prüfungs-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten sowie der Regelungen zu Einwänden und Reklamationen gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, der Sonderbedingungen für Termingeschäfte der Bank und der Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die unter <https://www.baaderbank.de> vom Kunden eingesehen werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass aus technischen Gründen und wegen Wartungsarbeiten zeitweilig die Bereitstellung der Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal der Bank nur eingeschränkt nutzbar ist. Die Bank ist bemüht, die Bereitstellung der Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal zu gewährleisten, kann dies jedoch nicht garantieren. Bei Funktionsstörungen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, haftet die Bank nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Sicherung der Zugangsmedien

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis der PIN erlangt. Jede Person, die die PIN des Kunden kennt, ist in der Lage, Einsicht in die zur Verfügung gestellten Kontoinformationen zu nehmen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Dies gilt nicht für von der Bank bereitgestellte Unterstützungssoftware.
- Bei Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- Aufforderungen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originalen Zugangswege zum Webportal, mit denen nach vertraulichen Daten wie PIN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Webportal der Bank anzuwählen und darüber die PIN einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Der Kunde hat sich regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum Webportal auf der Internetseite der Bank zu informieren.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Webportal sicherzustellen, dass auf seinem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie AntiVirenprogramm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete Systemsoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele für Freeware-Software und übliche Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (<https://www.bsi-fuerbuerger.de>) entnehmen.

Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, ist er verpflichtet, die PIN zu ändern oder die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang zur Bank unverzüglich sperren zu lassen. Ist die PIN missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

5. Haftung

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und übernimmt nur die Haftung für Schäden, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank gilt nicht, soweit die Bank zwingend haftet, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die Bank haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriege- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland entstehen, sowie dadurch entstehende Störungen in den technischen Systemen (z.B. Telefon, Internet) und bei eintretenden Funktionsstörungen des Webportals, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Der Kunde verletzt seine Pflichten insbesondere dann, wenn er seine PIN einer weiteren Person mitteilt oder er bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, die PIN nicht unverzüglich ändert bzw. die Sperre des betreffenden Kontos nicht veranlasst.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Missachtung dieser Bedingungen und insbesondere bei zweck- und systemwidrigem Gebrauch des Webportals und der PIN entstehen. Er haftet diesbezüglich auch für alle Nutzer, die durch ihn Zugang zum Webportal der Bank erlangen.

Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank

6. Sperrung und Aufhebung der Sperrung

Der elektronische Zugang zum Webportal wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn die zugehörige PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. In diesem Fall muss der Kunde sich unverzüglich mit der Bank in Verbindung setzen. Im Falle einer Sperrung hat der Kunde dies unverzüglich der Bank mitzuteilen und eine neue vorläufige PIN zu beantragen. Die neue vorläufige PIN wird dem Kunden per Post mitgeteilt. Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der PIN kann der Zugang zur Bank gesperrt werden. Eine solche Sperrung kann der Kunde nicht aufheben. Die Bank wird den Kunden über die Sperrung, die dieser nicht aufheben kann, zeitnah informieren.

7. Kündigung

Der Kunde kann den Zugang zur Bank über das Webportal jederzeit kündigen und bestimmen, dass er die Kontoinformationen per Postversand erhält. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die Bank den Zugang über das Webportal für den Kunden sperren. Die Bank ist berechtigt, die Nut-

zung des Webportals unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Dokumente dem Kunden per Postversand zugesandt.

8. Geltung der Geschäftsbedingungen der Bank

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Sonderbedingungen für Termingeschäfte und die Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten.

9. Hinweis

Die Finanzbehörden behalten sich eine Einzelfallprüfung zur steuerrechtlichen Anerkennung eines elektronischen Kontoauszuges vor. Bei Buchführungspflicht sollten Sie vorab mit Ihrem Finanzamt klären, ob weiterhin die Vorlage von Papierkontoauszügen von Ihnen verlangt wird. In diesem Fall sollten Sie mit der Bank vereinbaren, dass Ihnen die Kontoinformationen gebührenpflichtig täglich per Post zugesendet werden.

Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) stellt professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) einen Zugang zur Online-Handelsplattform zur Verfügung. Der Kunde kann über diesen Zugang mit Dritten Geschäfte in Finanz instrumenten (nachfolgend „Geschäfte“ genannt) abschließen.

1. Berechtigung zur Nutzung der Handelsplattform

Ausschließlich die der Bank genannten Kunden, deren autorisierte Mitarbeiter (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) sowie die bei der Bank registrierten Kunden der Kunden (nachfolgend „Drittkunden“ genannt) sind zur Nutzung der Handelsplattform berechtigt. Das Recht ist nicht übertragbar. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen auch von seinen Mitarbeitern und den Drittkunden eingehalten werden.

Der Kunde, seine Mitarbeiter und die Drittkunden werden in ihrer Gesamtheit im Folgenden „Nutzer“ genannt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Bank gewährt dem Nutzer nur nach Maßgabe dieser Bedingungen den Zugang zur Handelsplattform und die Nutzung der Handelsplattform.
- 2.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die jeweils aktuellen Versionen sämtlicher Bedingungen der Bank, die auf deren Internetseite abrufbar sind, insbesondere die aktuellen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (90.100), der Sonderbedingungen für Termingeschäfte (91.100), der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100) sowie der Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanz instrumenten (92.200). Die hier enthaltenen Bestimmungen gehen jeweils den Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen vor, soweit diese Abweichungen enthalten.

3. Gegenstand dieser Bedingungen

- 3.1 Die Bank vermittelt dem Nutzer die Möglichkeit, über die Handelsplattform mit Dritten Geschäfte abzuschließen.

4. Identifizierungs- und Sicherheitseinrichtung zur Nutzung der Handelsplattform

- 4.1 Die Bank weist dem Kunden und dem Drittkunden eine personalisierte, nicht übertragbare Benutzerkennung zu. Der Zugang zur Handelsplattform setzt stets voraus, dass der Nutzer die ihm zugewiesene Benutzerkennung ordnungsgemäß eingibt.
- 4.2 Jede Person, die eine gültige Benutzerkennung verwendet (unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um einen ordnungsgemäß befugten Benutzer handelt), gilt gegenüber der Bank sowie gegenüber den Dritten als befugt, Geschäfte im Namen des Kunden oder Drittkunden über die Handelsplattform durchzuführen oder im Namen des Kunden oder Drittkunden sonstige Erklärungen abzugeben.
- 4.3 Der Nutzer ist verpflichtet, durch sachgerechte organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Benutzerkennung ausschließlich von ihm verwendet wird. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Benutzerkennung geheim zu halten und Unbefugten gegenüber nicht offen zulegen. Zur Vermeidung einer versehentlichen Offenlegung darf die Benutzerkennung vom Nutzer nicht in einer Form aufbewahrt oder gespeichert werden, welche Unbefugten ihre Verwendung ermöglicht. Ist dem Nutzer bekannt, dass Unbefugte Zugang zur Benutzerkennung haben oder diese kennen können, teilt der Nutzer dies der Bank unverzüglich mit. Die Bank erteilt dem Nutzer daraufhin eine neue Benutzerkennung. Der Zugang zur Handelsplattform kann aus Sicherheitsgründen für den Nutzer bis dahin vorübergehend gesperrt werden.
- 4.4 Der Nutzer muss sich nach einer Sitzung ausloggen, wenn er nicht-mehr handelt.
- 4.5 Sofern die Bank Kenntnis von Umständen erhält, die darauf schließen lassen, dass eine Benutzerkennung missbräuchlich verwendet wird, kann die Bank den Zugang zur Handelsplattform sperren und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die die Bank zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs für notwendig erachtet.

- 4.6 Die Bank ist berechtigt, den Zugang zur Handelsplattform aus wichtigem Grund zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Nutzer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, insbesondere Informationen unberechtigten Dritten weitergibt; (ii) der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder zahlungsunfähig wird, und/oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

5. Installation und Nutzung der Software

- 5.1 Der Nutzer muss für den Zugang zur Handelsplattform ein Terminal- oder PC-System, einen Telefon- und Internetanschluss bzw. geeignete Kommunikationssoftware auf eigene Kosten bereitstellen, unterhalten und betreiben.
- 5.2 Die Bank stellt dem Nutzer einen Link zum Download der erforderlichen Handelsplattform-Software zur Verfügung. Der Nutzer lädt über den Link die jeweils aktuelle Version der entsprechenden Software herunter und installiert das Programm als Web-Frontend der Handelsplattform auf seinem Terminal- oder PC-System. Durch die einmalige Eingabe einer Benutzerkennung und eines Passwortes personalisiert der Nutzer die Handelsplattform-Software. Vor jeder Handelssitzung identifiziert der Nutzer sich mit der Eingabe einer weiteren Benutzerkennung und eines weiteren Passwortes. Der Nutzer kann dann über die Handelsplattform handeln.
- 5.3 Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass er mit der Nutzung und Funktionsweise der Software in vollem Umfang vertraut ist. Dem Nutzer wird auf Anforderung ein Handbuch über die Funktionsweise der Handelsplattform-Software zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewährt die Bank dem Nutzer technische Unterstützung montags bis freitags, jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr CET.
- 5.4 Der Zugang zur Handelsplattform kann mit angemessener Ankündigungsfrist gegenüber dem Nutzer oder bei Systemausfall oder aus von der Bank nicht zu vertretenden Gründen zeitweilig gesperrt, beschränkt oder aufgehoben oder zu Wartungs- oder Instandsetzungszwecken begrenzt werden. 4.6. bleibt unberührt.

6. Leistungen der Handelsplattform

- 6.1 Das Geschäft kommt unmittelbar zwischen dem Kunden bzw. dem Drittkunden und dem Dritten zustande. Die Bank wird nicht Vertragspartei des Geschäfts.
- 6.2 Geschäfte werden grundsätzlich auf elektronischem Wege abgeschlossen durch entsprechende Eingabe auf der Handelsplattform. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, können die Geschäfte auch telefonisch abgeschlossen werden.
- 6.3 Nachdem der Abschluss eines Geschäfts auf elektronischem Wege erfasst wurde, wird eine Geschäftsbestätigung für den Nutzer generiert und ihm auf seinem Bildschirm angezeigt. Die Geschäftsbestätigung enthält alle wesentlichen Daten des entsprechenden Geschäfts. Eine solche Geschäftsbestätigung erfolgt nicht bei einem telefonischen Geschäftsabschluss gem. Ziff. 6.2 S. 2 dieser Bedingungen.
- 6.4 Dem Nutzer ist bekannt, dass der Zugang zur Handelsplattform und die Nutzung der Handelsplattform in bestimmten Ländern rechtlich eingeschränkt bzw. verboten sein können. Der Nutzer ist verpflichtet, sich fortlaufend selbst über derartige Einschränkungen bzw. Verbote zu informieren und diese zu beachten.

7. Keine Beratung, Ausschluss der Haftung

- 7.1 Die Bank übernimmt gegenüber dem Nutzer keinerlei Beratungsleistungen. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften vom Nutzer erhält, die auf einer Beratung eines Finanzdienstleisters beruhen, ist dies keine Anlageberatung durch oder für Rechnung der Bank. Die Haftung der Bank aus unterlassener Beratung oder Aufklärung ist ausgeschlossen.
- 7.2 Die Bank übernimmt keine Haftung für ordnungsgemäßes Zustandekommen und Abwicklung der getätigten Geschäfte; sie haftet insbesondere nicht für entgangene Gewinne oder eintretende Verluste oder sonstige Schäden aus und im Zusammenhang mit den Geschäften des Nutzers über die Handelsplattform.

- 7.3** Die Bank haftet nicht für technische Mängel in der Software selbst, es sei denn diese Mängel sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank zurückzuführen. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn oder eintretende Verluste oder sonstige Schäden aus oder im Zusammenhang mit Geschäften, wenn die Geschäfte durch technische Mängel nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig zustande kommen.
- 7.4** Die Verfügbarkeit der Handelsplattform ist abhängig von der Erreichbarkeit des öffentlichen Internets. Für die Zugänglichkeit, Geschwindigkeit oder Erreichbarkeit des Internets oder von Netzdiensten übernimmt die Bank keinerlei Haftung und gibt hierzu keinerlei Zusage ab.
- 7.5** Die Bank gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusage ab, wonach die Handelsplattform mit dem Betriebssystem des Nutzers kompatibel ist.
- 7.6** Zum Schutz der Software werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um einen Virenbefall oder ähnliche Ereignisse mit schädlicher oder zerstörerischer Wirkung auszuschließen. Jedoch kann hierdurch nicht gewährleistet werden, dass Virenbefall oder ähnliche Ereignisse mit schädlicher oder zerstörerischer Wirkung verhindert werden. Die Bank haftet daher nicht für Schäden einschließlich Datenverlust, die auf Viren oder sonstige Besonderheiten zurückzuführen sind. Dem Nutzer wird empfohlen, in Bezug auf derartige Gefahren geeignete Maßnahmen selbst zu ergreifen (z.B. Datensicherung in eigener Verantwortung).
- 7.7** Die Beschränkung der Haftung der Bank gilt nicht, soweit die Bank ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder der Bank Arglist zur Last fällt. Sie gilt darüber hinaus nicht bei der Verletzung der vertraglichen Kardinalpflichten der Bank sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

8. Compliance, Geldwäsche

- 8.1** Der Nutzer ist verpflichtet, die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die in Deutschland und sonstigen Staaten gültigen Geldwäsche- und/oder Anti-Terror-Bestimmungen.

9. Kontokorrentkonto

- 9.1** Für den Fall, dass die Geschäfte des Nutzers über ein Konto/Depot des Nutzers bei der Bank abgewickelt werden, ist der Nutzer verpflichtet, bei der Bank ein Konto in laufender Rechnung („Kontokorrentkonto“) zu unterhalten.
- 9.2** Das Kontokorrentkonto des Nutzers darf keinen Sollsaldo aufweisen, soweit nichts anderes mit der Bank vereinbart ist. Termingeschäfte werden ausschließlich auf Marginbasis getätigt. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Marginverpflichtungen in Verzug, werden die Geschäfte automatisch nicht ausgeführt.

Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

1. Auftragserteilung

1.1 Notwendige Angaben

Der Kunde übermittelt der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) oder per Telefon und diese müssen folgende Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden unter Angabe des Kundenkontos, die genaue Bezeichnung und Anzahl der Wertpapiere bzw. Kontrakte, bei Options- oder Futures-Kontrakten zusätzlich die Fälligkeit der abzuschließenden Kontrakte sowie im Falle einer Option den Optionstyp (Kauf option/Verkaufsoption) und den Basispreis
- die Angabe des Marktes (Ausführungsplatz oder „Best Execution“), an dem der Kunde tätig zu werden wünscht
- die Art des Geschäftes (Kauf oder Verkauf) und der vom Kunden gewünschte Ausführungskurs („Limit“, Art des „Limits“)
- die Dauer, für die der Auftrag gültig sein soll, falls er nicht nur am Tag der Auftragserteilung oder zum Zeitpunkt der bei der Auftragserteilung stattfindenden Börsensitzung ausgeführt werden soll.

1.2 Auftragserteilung durch Finanzdienstleister/Bevollmächtigter

Diese Bedingungen gelten auch für den Fall, dass ein Finanzdienstleister oder Bevollmächtigter für den Kunden handelt und elektronische Aufträge für den Kunden erteilt. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, den für ihn handelnden Finanzdienstleister oder Bevollmächtigten anzuweisen, die in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten zu erfüllen.

1.3 Nicht-Akzeptanz von Aufträgen

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht sämtliche vorstehenden Angaben enthalten, nicht zu akzeptieren. Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur für den Börsentag der Auftragserteilung gültig. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern die Bank die Ausführung eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

1.4 Faxnummer für Überweisungen, Kontoüberträge

Die Erteilung von allgemeinen Faxaufträgen (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 2442

1.5 E-Mail-Adresse der Bank

Die Erteilung von allgemeinen Aufträgen in Form eines eingescannten Dokuments als Anhang einer E-Mail (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehende E-Mail-Adresse zu erfolgen: service@baaderbank.de

1.6 Faxnummer für Orders

Die Erteilung von Orders per Fax (Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 1920

1.7 Verfügungsvollmachten

Der Kunde verpflichtet sich, dass die elektronisch übermittelten Aufträge im Original vor der Absendung entsprechend der in den Kontounterlagen getroffenen Verfügungsvollmachten unterzeichnet werden.

1.8 Keine Anlageberatung

Der Kunde erteilt nur solche elektronisch übermittelten Aufträge, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen der Bank weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.9 Missbrauch der E-Mails

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. In diesem Fall ist die Bank gegebenenfalls auch nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, die für

den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde und eventuell Betroffene zu informieren. Der Kunde haftet der Bank für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Allgemeines

Der Kunde ermächtigt die Bank, für ihn zur Durchführung von Aufträgen an den Wertpapier- und/oder Termingeschäftsmärkten aufzutreten, an denen der Kunde Geschäfte tätigen will. Der Kunde verpflichtet sich, jede Vereinbarung, die sich für das Tätigwerden der Bank oder gegebenenfalls der weiteren Auftragnehmer im Rahmen erzielter Aufträge als erforderlich erweist, durch seine Unterschrift unverzüglich zu bestätigen.

2.2 Keine zeitnahe Ausführung

Die Bank ist bemüht, die elektronisch übermittelten Aufträge zeitnah auszuführen. Die Bank kann jedoch keine zeitnahe Ausführung der elektronisch übermittelten Aufträge gewährleisten oder garantieren und dem Kunden stehen diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.3 Nichtannahme der Aufträge

Die Bank ist in begründeten Fällen berechtigt, die elektronisch erteilten Aufträge nicht anzunehmen. Sofern die Bank die Annahme eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

2.4 Währungskonten

Sofern der Kunde Aufträge zum Erwerb ausländischer bzw. in ausländischer Währung denominierter oder an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelter Wertpapiere oder Kontrakte erteilt, wird die Bank gegebenenfalls entsprechende Währungskonten einrichten, die als Unterkonten des Verrechnungskontos geführt werden.

2.5 Konvertierung von Fremdwährung

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag, zu dessen Ausführung die Anschaffung von Fremdwährungsguthaben durch die Bank erforderlich ist oder bei dessen Ausführung dem Kunden ein Fremdwährungsguthaben gutzuschreiben ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderliche bzw. gutzuschreibende Währung in die vereinbarte Hauptwährung umzurechnen und dem Hauptwährungskonto des Kunden bei der Bank zu bzw. gutzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt dabei auf Basis des Währungskurses des Handelstages, der dem Tag der Ausführung des Kundenauftrags nachfolgt.

Weist ein Euro- oder Fremdwährungs-Konto des Kunden einen Solsaldo auf, und befindet sich auf dem anderen Konto ein Guthaben, so ist die Bank jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben, welches sich auf dem Euro bzw. Fremdwährungs-Konto befindet, umzurechnen und dem jeweils anderen Konto gutzuschreiben.

2.6 Clearing-Mitglied

Soweit in der Clearing-Rahmenvereinbarung, nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

Die Bank bedient sich zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten eines ClearingMitglieds, welches grundsätzlich in eigenem Namen auf Rechnung der Bank die Geschäfte des Kunden ausführt. Ein Clearing-Mitglied ist ein Institut, das aufgrund einer Clearing-Lizenz am Clearing-System für die an den entsprechenden Märkten abgeschlossenen Wertpapier- und Termingeschäfte oder Geschäfte mit Bezug auf Emissionsrechte teilnimmt. Die Bank unterzieht jedes ClearingMitglied vor Beauftragung einem internen Prüfungs- und Ratingverfahren.

Die Bank informiert den Kunden in der Abrechnung über Geschäfte in Finanzinstrumenten, welches ClearingMitglied von der Bank für das jeweilige Geschäft des Kunden beauftragt wurde. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Durchführung seiner Geschäfte mit einem bestimmten Clearing-Mitglied. Die Bank hat jederzeit das Recht, im Rahmen der mit dem jeweiligen ClearingMitglied getroffenen vertraglichen Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit diesem zu beenden oder neue Clearing-Mitglieder mit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten zu betrauen.

2.7 Erfüllung der Kontrakte („Settlement“), Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen

Optionsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn er zuvor den von ihm zu zahlenden Kaufpreis bzw. den von ihm zu liefernden dem Optionsrecht zugrunde liegende Basiswert auf seinem bei der Bank geführten Verrechnungskonto zur Verfügung gestellt hat. Wenn der Kunde die Ausübung seiner Optionsrechte während der Laufzeit wünscht, hat er der Bank hierüber einen zu erteilen. Verlangt die Gegenpartei des Kunden die Ausübung einer Option, so ist die Bank im Falle von nicht durch hinterlegte Wertpapiere gedeckten Optionen berechtigt, die entsprechenden Papiere am Markt auf Rechnung des Kunden einzudecken und an die Gegenpartei zu liefern. Die für die Eindeckung entstehenden Geldbeträge werden von der Bank mit dem vom Kunden hinterlegten Einschüssen verrechnet.

Sofern der Kunde bei Auslaufen eines Termingeschäfts noch offene Positionen hat, ist die Bank berechtigt, sofern keine gegenteilige ausdrückliche Weisung des Kunden zwei Tage vor dem letzten Handelstag vorliegt, diese Positionen unter Benachrichtigung des Kunden durch das Eingehen entsprechender Gegengeschäfte zu schließen.

Zur Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen muss eine entsprechende Weisung des Kunden spätestens zwei Tage vor dem Endfälligkeitstag dieser Optionen bzw. Optionsscheine bei der Bank vorliegen. Der Kunde hat sich selbstständig über Kontrakt-, Options- und Optionsscheinbedingungen sowie sonstige geltende Bedingungen der von ihm erworbenen Wertpapiere bzw. Terminkontrakte zu informieren. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung.

Bei Futures-Kontrakten die durch Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Kunden, ob die effektive Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Kunde bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die hierfür erforderlichen Wertpapiere oder Mittel nicht angeschafft, wird die Bank sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis spätestens 12:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit des Devisentermingeschäftes (maßgeblich ist der Handelsplatz Frankfurt am Main) einen Nachweis darüber vorlegen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Kunde zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten (Unterkonten) bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, den erforderlichen Währungsbetrag interessewahrend an einem Devisenmarkt zu Lasten des Kunden anzuschaffen bzw. zu verkaufen.

Sofern die Bank eine offene Position des Kunden geschlossen hat, ob liegt es dem Kunden, zum Fälligkeitszeitpunkt eines Kontrakts diesen zu erfüllen oder – je nach Ausgestaltung – den Kontrakt verfallen zu lassen.

Sofern der Bank bei der Abwicklung aufgrund mangelnder Weisungen des Kunden Kosten oder darüber hinausgehende Vermögensschäden entstehen, ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten bzw. Schäden verpflichtet. Beträge, die aufgrund der vorbezeichneten Erstattungspflicht ausstehen, werden zugunsten der Bank, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, mit den unter mit der jeweils gültigen Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses vereinbarten Zinssätzen für Soll-/ Haben-Salden verzinst. Der Kunde ermächtigt die Bank, die solchermaßen fälligen Beträge – einschließlich etwa von einer Börse festgesetzter Strafgeldern – seinem Verrechnungskonto zu belasten.

2.8 Leerverkäufe

Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sogenannte Short-Positionen einzugehen, d.h. Wertpapiere zu verkaufen, über die er nicht in seinem Depot verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien vor Abschluss des Geschäfts in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Parteien dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

2.9 „Mistrade“-Regelung

Zur Ausführung der von Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die Bank elektronische Handelssysteme oder Orderroutingssysteme von Dritten. Die über die Nutzung dieser elektronischen Systeme abgeschlossenen Verträge sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit zugunsten des Handelspartners der Bank im Hinblick auf die zwischen diesem und der Bank geschlossenen Geschäfte für den Fall, dass der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktge-

rechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Das dem Handelspartner in diesem Fall gegenüber der Bank zustehende Rücktrittsrecht bzw. Aufhebungsrecht wirkt auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche gegen die Bank oder deren Handelspartner zustehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden heraus gegeben, so ist die Bank insofern zur Rückbuchung berechtigt. Die in dieser Ziffer geregelte „Mistrade“-Regelung gilt auch für den Fall, dass die Bank den vom Kundenteilten Kommissionsauftrag telefonisch ausführt.

2.10 Beachtung der Börsenbestimmungen

Beim börslichen Handel von Wertpapieren und/oder Termingeschäften über Handelssysteme hat der Kunde die Börsenordnungen und Regelwerke der jeweiligen Börsen – auch ausländischer Börsen – zu beachten. Die jeweils gültigen Fassungen der Börsenordnungen und Regelwerke stehen im Internet auf den Internetseiten der entsprechenden Börsen zur Verfügung. Die Börsenordnungen und Regelwerke enthalten u. a. ein Verbot der Eingabe gegenläufiger Kommissionsaufträge, die dasselbe Wertpapier betreffen (sog. Crossing), sowie ein Verbot von Geschäften, die nach Absprache von zwei Handelsteilnehmern durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden (sog. PreArrangedTrades). Im Falle eines Verstoßes gegen die Börsenordnungen und Regelwerke ist die Bank verpflichtet, den betreffenden Kunden unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes in Textform abzumahnend und darauf hinzuweisen, dass der Kunde bei einem weiteren Verstoß im Wege der Teilkündigung nach Ziffer 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Orderroutingssystems ausgeschlossen wird. Hierüber wird die Bank die Geschäftsführung der jeweiligen Börse informieren.

2.11 Gefälschter Auftrag

Die Bank ist zur Belastung des Kunden-/Depotkontos auch dann berechtigt, wenn die Unterschriften auf den elektronisch übermittelten Aufträgen gefälscht sind. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von der Bank verschuldet wurden. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr der Bank wird hingewiesen. Die Bank wird von jeder Haftung und von allen Regressansprüche Dritter freigestellt, die aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung des oben genannten Übermittlungssystems, insbesondere einer Fälschung von Unterschriften oder einer sonstigen Fälschung oder Verfälschung der Originalunterlagen, entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.12 Identitätsoffenlegung gegenüber Aufsichtsbehörden

Der Kunde ermächtigt die Bank und gegebenenfalls die weiteren Auftragnehmer, seine Identität gegenüber Aufsichtsbehörden offenzulegen, so fern dies von der Bank oder den weiteren Auftragnehmern verlangt wird.

2.13 Bestätigung vom Kunden vor Weiterleitung des Auftrags

Die Bank behält sich vor, in Einzelfällen bei Aufträgen vor Weiterleitung des Auftrags unverzüglich eine Bestätigung vom Kunden einzuholen; sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wegen dadurch eintretender Verzögerungen stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Falls der Kunde nicht erreichbar ist, wird die Bank den elektronisch übermittelten Auftrag nicht ausführen. Für eventuelle Rückfragen zu den elektronisch übermittelten Aufträgen wird die Bank den Kunden unter der im Antrag „Faxauftrag/Order“ (Formular Nr. 35.000) angegebenen Telefonoder Mobilnummer versuchen zu erreichen. Die Änderung der im Antrag „Faxauftrag/Order“ an gegebenen Telefon- oder Faxnummer ist der Bank unverzüglich mitzuteilen.

2.14 Rückgängigmachung des Auftrags

Die Bank wird beim Kauf von Finanzinstrumenten das Verrechnungskonto des Kunden belasten. Die Bank behält sich vor, Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten ganz oder teilweise nicht auszuführen bzw. ausgeführte Aufträge rückgängig zu machen, wenn das Verrechnungskonto kein entsprechendes Guthaben aufweist oder der Kunde nicht über eine entsprechende Kreditlinie – wie nachstehend – verfügt. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen („Futures-Styled Options“), gilt diese Regelung entsprechend.

2.15 Beanstandungen durch den Kunden

Die Bank benachrichtigt den Kunden bzw. dessen Vertreter/Finanzdienstleister über jeden von ihr ausgeführten Auftrag. Die Geltendmachung von Beanstandungen muss seitens des Kunden an die Bank unverzüglich erfolgen, d.h. in der Regel bis zur Eröffnung der nächsten Börsensitzung, die auf den Zugang der Ausführungsanzeige oder etwa früher erhaltener telefonischer bzw. elektronischer Information beim Kunden folgt. Sofern keine rechtzeitige Beanstandung erfolgt, gilt die Ausführungsanzeige als genehmigt.

3. Risiken der Auftragsdurchführung und Beschränkung der Haftung der Bank

3.1 Keine Auftragsausführung

Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass Aufträge aufgrund der Marktverhältnisse und/oder der jeweiligen Marktbestimmungen an den jeweiligen Ausführungsplätzen unter Umständen nicht zur Ausführung kommen können. In diesem Fall ist eine Haftung seitens der Bank für die Ausführung der Aufträge ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.2 Missbrauch

Der Kunde erklärt hiermit, dass er sich der Möglichkeit eines Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung oder Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg, bewusst ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch eingehende Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

3.3 Gefahren bei Übermittlung per E-Mail

Die Bank weist den Kunden auf folgende, nicht abschließend dargestellte Gefahren bei der Übermittlung der Aufträge per E-Mail hin:

- Die per E-Mail übermittelten Aufträge können abgefangen und von unbekanntem Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. Dies kann über einen undefinierten Zeitraum unbemerkt geschehen.
- Die Authentizität des Absenders (= Kunde) ist bei per E-Mail übermittelten Aufträgen nicht gewährleistet.
- E-Mails können wegen möglicher technischer Probleme nicht oder verspätet gesendet werden oder beim Empfänger aus anderen Gründen nicht ankommen (z.B. sog. Spam-Filter).

Weitere Informationen zum Thema Sicherheit im Internet finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.bsi-fuer-buerger.de und www.polizei-beratung.de

3.4 Unverzögliche Benachrichtigung der Bank

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine elektronisch erteilten Aufträge abgefangen und

von unbekanntem Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

3.5 Bankgeheimnis und Datenschutz

Es kann die Gefahr bestehen, dass bei elektronisch übermittelten Aufträgen die Bestimmungen Datenschutz-Grundverordnung und das Bankgeheimnis gem. Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verletzt werden. Die Bank haftet nicht für etwaig auftretende Schäden hierdurch außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.6 Fristgebunden Aufträge

Dem Kunden ist bekannt, dass E-Mails wegen möglicher technischer Probleme für fristgebundene Angelegenheiten, z.B. Überweisungen, nicht geeignet sind.

3.7 Computerviren

Für etwaige Schäden durch Computerviren, die in von dem Kunden per E-Mail übermittelten Dateien enthalten sind, haftet die Bank außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.8 Im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen haftet die Bank insbesondere nicht in folgenden Fällen

- bei Störungen im Funktionieren der Märkte an den Ausführungsplätzen, an denen der Kunde tätig werden will, wie z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierung etc. bei Zwischenfällen, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen an diesen Märkten betreffen, wie z.B. Ausfall der Kommunikationsanlagen, die von der Bank oder von den weiteren Auftragnehmern genutzt werden
- bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die zur Folge haben, dass die Bank ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht erfüllen kann.

3.9 Sämtliche vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weißenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1. Gesetzlicher Steuereinbehalt

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nimmt die Bank den Kapitalertragssteuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vor. Dabei behält die Bank die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Die Bank schreibt demzufolge dem Kunden auf dem Verrechnungskonto den Betrag gut, der sich nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer ergibt.

Die Bank wird Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen ebenfalls dem Verrechnungskonto gutschreiben bzw. belasten.

2. Durchführung der Liquiditätsoptimierung

Die Bank wird innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste oder gezahlte Stückzinsen) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (sog. „Steuroptimierung“). Dabei können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Erstattung erfolgt auf dem Verrechnungskonto. Im Fall der Stornierung von Transaktionen kann es auch zu einer Belastung (nur bei bereits realisierten Verlusten) kommen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen und Sachwertleistungen

Werden Kapitalerträge in Sachwerten geleistet oder reicht der in Geld geleistete Ertrag zur Deckung der Kapitalertragsteuer nicht aus, kann die Bank den Fehlbetrag von einem bei ihm geführten Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers einziehen. Ein Zugriff auf den Kontokorrentkredit ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger vor dem Zufluss der Kapitalerträge diesem Zugriff widerspricht. Bei mehreren Kontoberechtigten reicht es aus, wenn ein Kontoberechtigter widerspricht. Der Widerspruch gilt solange, bis er vom Gläubiger zurückgenommen wird.

Die Bank kann den Gläubiger der Kapitalerträge auffordern, den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Kann nicht auf ein Kontokorrentoder Tagesgeldkonto des Gläubigers zugegriffen werden oder deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines eventuell zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig, hat die Bank den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

4. Stornierungen

Die Bank wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber, entweder über den Buchungstext oder mittels separatem Schreiben.

Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren

Die Bank agiert als konto- und depotführendes Institut für Kunden von Finanzdienstleistern, die für ihre Kunden Wertpapiere über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Finanzdienstleister räumt dem Kunden nach Maßgabe der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen die Möglichkeit ein, einmalig oder regelmäßig feste Geldbeträge in Wertpapiere zu investieren (sog. Betragsorders). Betragsorders können sich auf die folgenden Wertpapiere beziehen: Aktien, Renten, Fonds und ETFs. Die konkret hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sowie die konkreten Rahmenbedingungen der Ordererteilung sind den aktuellen Kundeninformationen des jeweiligen Finanzdienstleisters zu entnehmen. Bei der Ausführung von Betragsorders werden nicht nur ganze Wertpapiere erworben, sondern es können auch Bruchteile eines Wertpapiers entstehen. Für die Verbuchung und Verwahrung dieser Bruchteile durch die Bank im Rahmen des Depotverhältnisses mit dem Kunden geltend nachfolgende Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren:

1. Allgemeines

Die Verbuchung und Verwahrung von Bruchteilen setzt ein bestehendes Konto- und Depotverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Die Verbuchung und Verwahrung erfolgt nach Maßgabe des jeweils gültigen Konto- und Depotvertrages sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen und anwendbaren Sonderbedingungen, einschließlich dieser Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren.

2. Entstehung von Bruchteilen

Soweit der Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder des Kunden den Erwerb von Wertpapieren beauftragt und der aus dem Erwerb resultierende Anteil der Wertpapiere des Kunden das Ein- oder Mehrfache des Anteils eines Wertpapiers über- bzw. unterschreitet, wird dem Kunden der verbleibende rechnerische Anteil des vollen Wertpapiers bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilen auf seinem Depot gutgeschrieben. Eine Verbuchung von Bruchteilen erfolgt nur für vom Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder beauftragten Erwerbe.

3. Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren

Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum, ein Anwartschaftsrecht oder sonstige Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren. Im Falle von Aktien

betrifft dies insbesondere das Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Recht auf Dividende, etwaige Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte. Die aufgrund der Abrechnung des entsprechenden Anteils des Wertpapiers in Bruchteilen auf seinem Depot erfolgende Gutschrift stellt den Kunden lediglich rein rechnerisch so, als hätte er Eigentum an dem Bruchteil erworben. Weder findet eine Eigentumsübertragung statt, noch wirkt sich dieser Vorgang auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile aus. Der Eigentumsübergang bzw. Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf vollständige Wertpapiere statt. Bruchteile an Namensaktien werden erst dann zur Eintragung ins Aktienregister übermittelt, wenn die Summe der Bruchteile mindestens einer Namensaktie entspricht.

4. Ausschüttung von Erträgen

Da der Kunde kein Eigentum an Bruchteilen von Wertpapieren erwirbt, stehen dem Kunden keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Dies gilt insbesondere für Dividenden und Stückzinsen. Der Kunde wird jedoch rein rechnerisch bzgl. etwaiger Erträge so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Bruchteilen erworben. Der Kunde hat daher gegen die Bank einen unbesicherten schuldrechtlichen Anspruch auf die Gutschrift eines Betrages, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Bruchteils wäre. Die Gutschrift des entsprechenden Betrags erfolgt auf dem Verrechnungskonto des Kunden.

5. Auslieferung und Übertragung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung und Übertragung von Bruchteilen. Bei einer Auslieferung oder einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot kann die Bank nur vollständige Wertpapiere übertragen. Im Depot verwahrte Bruchteile werden ausgebucht und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Gleiches gilt bei einer Kündigung des Konto- und Depotvertrages mit der Bank oder des Finanzdienstleistervertrages zwischen Kunden und Finanzdienstleister, sowie bei einem Widerruf des Kunden für die Vollmacht des Finanzdienstleisters.

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

(hier: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Vertragsschluss über elektronisch angebundene Finanzdienstleistungen)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz (insbesondere per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gem. den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 246b EGBGB) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Dienstleistung und zum Vertragsschluss geben. Darüber hinaus dienen diese Informationen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB), wenn Sie über die Website eines unserer elektronisch angebotenen Finanzdienstleister einen Vertrag über ein Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto mit der Bank schließen.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die gem. § 63 Abs. 7 WpHG erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Diese Informationen stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Die englische Fassung ist jedoch lediglich eine Übersetzung. Die deutsche Fassung ist in jedem Fall die maßgebliche Fassung.

1. Allgemeine Information

1.1 Name und Anschrift der Bank

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Tel. 00800 00 222 337¹
 Fax +49 89 5150 2442
 E-Mail service@baaderbank.de

1.2 Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Mitglieder des Vorstands: Nico Baader (Vorsitzender des Vorstands), Dietmar von Blücher und Oliver Riedel

1.3 Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München

HRB 121537

1.4 Umsatzsteueridentifikationsnummer

USt-IdNr. DE 114123893

1.5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
 Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
 bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
<https://www.bafin.de>

1.6 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Bankgeschäften sowie Finanzdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

1.7 Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

1.8 Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Für Verträge mit Verbrauchern gibt es keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

1.9 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

1.10 Hinweis zur Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angegeschlossen. Der Umfang der durch die Entschädigungseinrichtung geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziff. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

1.11 Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen, die aufgrund des Auftrags eines bevollmächtigten Finanzdienstleisters ausgeführt werden, stuft die Bank Kunden generell als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein. Sofern eine abweichende Einstufung gewünscht ist, ist das Formular „Einverständniserklärung zur Neueinstufung von Professionellen Kunden“ beizulegen, das unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> zu finden ist. Bei Geschäftsverbindungen ohne Finanzdienstleister erfolgt nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 67 Abs. 6 WpHG die Einstufung als Professioneller Kunde im Sinne des § 67 Abs. 2 WpHG. Nähere Angaben hierzu sind dem "Hinweis zur Neueinstufung von Professionellen Kunden" zu entnehmen.

1.12 Kommunikationsmittel

Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunde erfolgt grundsätzlich per E-Mail, per Telefax, per Briefverkehr, über das Webportal der Bank oder telefonisch.

Aufträge kann der Kunde per E-Mail, per Telefax, über mobile Applikationen und per Telefon erteilen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen, wenn er den Auftrag erteilen möchte. Einzelheiten zur Erteilung von Aufträgen ergeben sich aus den „Ausführungsgrundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank“ sowie aus den „Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen“.

1.13 Informationen über Finanzinstrumente

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten in den „Informationen zum Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto und zu den damit verbundenen Dienstleistungen“ (siehe unten, Ziff. 2).

Im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind die wesentlichen Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem Prospekt des jeweiligen Finanzinstruments enthalten.

1.14 Handels- und Ausführungsplätze

Die von der Bank angebotenen Handels- und Ausführungsplätze können Sie den „Ausführungsgrundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank“ entnehmen.

1.15 Kosten und Nebenkosten

Die mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bank entstehenden Kosten und Nebenkosten können Sie der nachfolgenden Ziff. 2. sowie dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Dienstleistung jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnehmen.

1.16 Benachrichtigung über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bzw. den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen aufgeführt und können zusätzlich beim Kundenservice erfragt werden.

1.17 Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten können Sie den Informationen zum „Umgang mit Interessenskonflikten bei der Bank“ entnehmen, die Ihnen als Teil der „Kundeninformation zum Geschäft der Bank“ zur Verfügung stehen.

¹ Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1.18 Webportal der Bank

Die Bank stellt Ihnen die erforderlichen Informationen und Dokumente rund um das Wertpapierdepot und Verrechnungskonto (Umsätze, Salden, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse etc.) zur Einsichtnahme und zum Download im Webportal der Bank zur Verfügung. Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank, die Ihnen als Teil der „Kundeninformation zum Geschäft der Bank“ zur Verfügung stehen.

1.19 Webportal des Finanzdienstleister

Die Bank wird die Informationen und Dokumente rund um das Wertpapierdepot und Verrechnungskonto (Umsätze, Salden, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse etc.) zusätzlich an den elektronisch angebotenen Finanzdienstleister weitergeben, damit Ihnen die Dokumente und Informationen zum Wertpapierdepot und Verrechnungskonto zusammen mit den Dokumenten und Informationen rund um den Finanzdienstleistervertrag übersichtlich zur Verfügung stehen. Dazu ist erforderlich, dass Sie uns bei Vertragsschluss eine Einwilligung zur Weitergabe der entsprechenden Daten an den Finanzdienstleister erteilen. Den Inhalt der Einwilligung können Sie jederzeit im Webportal der Bank abrufen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

1.20 Verwahrung von Finanzinstrumenten

Informationen zur Verwahrung von Finanzinstrumenten können Sie den „Informationen zum Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto und zu den damit verbundenen Dienstleistungen“ entnehmen (siehe Ziff. 2.3).

2. Informationen zum Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

2.1 Depot- und Kontoführung

2.1.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein Depot/Konto (Konto) in laufender Rechnung ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist oder dies im Rahmen einer geduldeten oder eingeräumten Überziehung oder einer vereinbarten Kreditlinie zugelassen wird.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“)
- Lastschriftbelastungen (vgl. hierzu „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“)
- Scheckkassaso
- Eingeräumte und geduldete Überziehungsmöglichkeiten (vgl. hierzu „Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank“)

2.1.2 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung der Pflichten aus dem Depot- und Kontovertrag erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht einen vorherigen Beginn der Erfüllung. Anfallende Entgelte werden dem Konto belastet.

2.1.3 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

2.1.4 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depot- und Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf dem in laufender Rechnung geführten Konto. Die Bank erteilt bei einem Konto zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode in der Regel am Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrags, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Nach Abschluss eines jeden Handelstages werden der aktuelle Finanzstatus sowie - im Falle von Umsätzen - ein Kontoauszug und Ausführungsbestätigungen zu getätigten Geschäften im Webportal zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch werden diese Informationen dem Kunden per Post übermittelt. Die Kosten für den Postversand ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Darüber hinaus erstellt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Depotauszug.

2.1.5 Auszahlung

Die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein anderes Konto des Kontoinhabers.

2.1.6 Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden sowie des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden sowie des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

2.1.7 Lastschriftbelastung

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschriften gelten die „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“. Mittels dieses Verfahrens kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

2.1.8 Scheckkassaso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckkassaso mit Vorlage des Schecks oder seiner Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckkassaso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. Ziff. 9.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

2.1.9 Zahlungen der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ dem Konto belastet. Dabei werden transaktionsbezogene Einzelentgelte, Zahlungsaufträge und sonstige Einzelanweisungen nach Ausführung der Transaktion sofort verrechnet. Zinsen und etwaige Kosten werden zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalendermonats – abgerechnet. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.1.10 Vertragliche Kündigungsregelungen

Es gelten die in Ziff. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

2.1.11 Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Depot- und Kontovertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depot- und Kontovertrags muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern, einen etwaigen Sollstand auf dem Konto ausgleichen oder ein vorhandenes Guthaben auf ein anderes Konto übertragen. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

2.1.12 Vertragsschluss

Der Abschluss des Depotvertrags mit Verrechnungskonto erfolgt im elektronischen Geschäftsverkehr über die Website eines unserer elektronisch angebotenen Finanzdienstleister. Durch das Absenden des Antrags auf Eröffnung des Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto erklärt der Kunde das Angebot auf Abschluss des Depotvertrags mit Verrechnungskonto bei der Bank.

Der Kunde erhält zunächst eine Bestätigungs-E-Mail über den Eingang des Antrags. Der elektronisch angebotene Finanzdienstleister leitet das Angebot an die Bank weiter. Der Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto kommt rechtswirksam zustande, wenn der Kunde das Kontoeröffnungsschreiben der Bank erhält.

Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziff. 4.

2.2 Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten

2.2.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kunde kann Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionscheine und sonstige Wertpapiere, über die Bank erwerben oder veräußern. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in den Ziff. 1 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, in den „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“ sowie den „Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanzinstrumenten“ geregelt.

2.2.2 Leistungsvorbehalt

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, interne Bonitätsprüfungen durchzuführen und erstellt aufgrund dessen einen Dispositionsrahmen für jeden Kunden. Bei Überschreitung des internen Dispositionsrahmens ist die Bank berechtigt, die Ausführung der Order des Kunden ganz oder teilweise abzulehnen.

2.2.3 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Der Kunde erteilt die Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Geschäften in Finanzinstrumenten. Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (sog. preislich limitierte Aufträge). Darüber hinaus kann der Kunde pro Auftrag den Ausführungsplatz bestimmen oder den Best-Execution-Service der Bank in Anspruch nehmen. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Hinsichtlich der Behandlung der Aufträge wird auf die Bestimmungen der jeweils geltenden börslichen Regelwerke hingewiesen.

2.2.4 Kosten

Die Höhe der transaktionsabhängigen Entgelte und Kosten bestimmt sich nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie den jeweiligen Vorschriften am Ausführungsplatz.

2.2.5 Orderänderung und Orderlöschung

Erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten können nachträglich geändert oder gelöscht werden. Diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeit bestehen nur, sofern der ursprüngliche Auftrag noch nicht ausgeführt wurde.

2.2.6 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüren „Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften“. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrung oder Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage verfügt, da eine Überprüfung der Aufträge des Kunden auf wirtschaftliche Sinnhaftigkeit durch die Bank nicht erfolgt. Beratungsleistungen werden von der Bank nicht angeboten oder durchgeführt.

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann das Geschäft nicht widerrufen werden.

Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziff. 4.

2.3 Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

2.3.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Finanzinstrumente des Kunden (nachfolgend zusammenfassend „Finanzinstrumente“ genannt). Ferner erbringt die Bank die in Ziff. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiere“ beschriebenen Dienstleistungen.

2.3.2 Leistungsvorbehalt

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotstand des Kunden zur Ausführung ausreicht.

2.3.3 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand (vgl. „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“). Bei der Erfüllung im Ausland wird die Bank die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3.4 Kosten

Vom Kunden zu zahlendes Entgelt berechnet die Bank nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.3.5 Erlöschen laufender Aufträge

Das Erlöschen laufender Aufträge richtet sich nach den Regeln des jeweiligen Börsen-Ausführungsplatzes (nachfolgend Ausführungsplatz genannt). Vom Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

2.3.6 Mindestlaufzeit/Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Kundenaufträge, die preislich unlimitiert sind, gelten grundsätzlich für einen Handelstag; Kundenaufträge, die preislich limitiert sind, gelten grundsätzlich bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats (Monats-Ultimo).

Weitere Informationen zur Gültigkeitsdauer sind Ziff. 6 und 7 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ zu entnehmen.

2.4 Preise

Die aktuellen Preise für Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Ziff. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter <https://www.baaderbank.de> einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

2.5 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.
- Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

2.6 Portfolioverwaltung

Die Bank führt im Rahmen der Portfolioverwaltung durch Dritte Konten des Kunden. Dafür zu zahlendes Entgelt berechnet die Bank und belastet es dem vereinbarten Konto.

2.7 Überweisungsverkehr

2.7.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

2.7.2 Leistungsvorbehalt

Sind die zur Ausführung des Überweisungsauftrags erforderlichen Angaben unvollständig oder die übrigen Ausführungsbedingungen (siehe dazu insbesondere Ziff. 1.3, 2.1 und 3.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen.

2.7.3 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, er vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist („Ausführungsgrundsätze“, siehe dazu insbesondere auch Ziff. 1.3, 2.1 und 3.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“).

2.7.4 Preise und Kosten

Soweit Überweisungen entgeltlich erfolgen, ergibt sich die Höhe der Gebühren aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bzw. den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

Im Rahmen der Ausführung von Auslandsüberweisungen zwischengeschaltete Banken können ihre Kosten von den Überweisungsbeträgen abziehen, wenn nicht ausdrücklich im Überweisungsauftrag angegeben wurde, dass der Auftraggeber alle Kosten übernimmt.

2.7.5 Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beträgt abhängig vom Eingang des Überweisungsauftrages und von der Art der gewünschten Überweisung bis zu zwei Geschäftstage. Die genauen Annahmezeiten (Cut-Off-Zeiten) für Überweisungsaufträge, insbesondere für Auslandsüberweisungen, mit den entsprechenden Ausführungsfristen sind dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen.

2.8 Festgeld

2.8.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kontoinhaber vereinbart mit der Bank ein Festgeld, das auf seinem Konto gebucht wird. Dabei gewährt die Bank einen festen Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit. Das vereinbarte Festgeld dient ausschließlich der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden.

Auszahlungen und Einzahlungen werden ausschließlich zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kontokorrentkontos des Kunden bei der Bank vorgenommen.

2.8.2 Preise

Die Anlage von Festgeldern erfolgt kostenlos.

2.8.3 Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

2.8.4 Leistungsvorbehalt

Voraussetzung für die Anlage von Festgeldern ist ein Konto. Ferner ist Voraussetzung, dass der gewünschte Anlagebetrag rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Konto bei der Bank vorliegt. Die Bank bucht den anzulegenden Festgeldbetrag automatisch auf das Konto („Anlage Termingeld“).

2.8.5 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Besonderheiten im Zusammenhang mit der Zahlung oder Erfüllung der Festgeldanlage liegen nicht vor. Im Übrigen gilt das oben unter „Wesentliche Leistungsmerkmale“ Gesagte. Die Zinsen (deutsche Zinstagemethode) werden auf dem Konto nach Laufzeitende gutgeschrieben.

2.8.6 Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit ist die jeweils zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Anlagedauer.

2.8.7 Sonstige Rechten und Pflichten

Neben den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die „Sonderbedingungen für Festgeld“. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu Ziff. 2.1.

2.8.8 Vertragliche Kündigungsregelungen

Eine Kündigung des Kontovertrages während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

2.8.9 Risiken

Während der Vertragslaufzeit ist eine Verfügung über das angelegte Geld nicht möglich.

Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziff. 4.

2.9 Kredit

2.9.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank gewährt Kredit in laufender Rechnung (Kontokorrentkredit) oder auf Kundenwunsch als Darlehen mit fester Rückzahlungsvereinbarung. Laufzeit und Konditionen sind dem individuell vereinbarten Kreditvertrag zu entnehmen. Auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag sind Zinsen zu entrichten. Spätestens am Ende der Laufzeit ist der in Anspruch genommene Kredit zurückzuzahlen. Der Verwendungszweck des gewährten Kredits dient vor allem der Finanzierung des Kaufs von Finanzinstrumenten und der Abdeckung von Einschussverpflichtungen (Margin). Detaillierte Informationen werden dem betroffenen Kunden im Kreditvertrag zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bank übernimmt keinerlei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften.

2.9.2 Leistungsvorbehalt

Die Bank stellt den Kreditrahmen zur Verfügung, wenn

- die im Kreditvertrag vereinbarten Sicherheiten bestellt oder hinterlegt sind,
- die übrigen im Kreditvertrag vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- sich die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers seit Abschluss des Kreditvertrages und dem vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt nicht wesentlich verschlechtert hat.

2.9.3 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank stellt dem Kreditnehmer in laufender Rechnung einen Kreditrahmen bis zum individuell vereinbarten maximalen Höchstbetrag zur Verfügung.

2.9.4 Zinsen

Die Zinsen sind jeweils am Letzten eines jeden Monats nachträglich fällig.

2.9.5 Preise und Kosten

Die Kosten, die dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen sind, sind einmalig zu zahlen und sofort fällig.

2.9.6 Vertragliche Kündigungsregelungen

Es gelten die im Kreditvertrag für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

2.9.7 Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit für Kontokorrentkredite beträgt drei Monate

2.10 Geduldete Überziehungen

Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Effektenlombarkreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Bei ausreichenden Sicherheiten kann der Kunde das Kontokorrentkonto in der Regel überziehen, auch wenn kein Effektenlombarkreditvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Die Höhe der maximal möglichen Überziehung richtet sich in der Regel nach dem Beleihungswert der Sicherheiten des Kunden, wobei sich die Bank das Recht vorbehält, diesen Verfügungsrahmen individuell anzupassen.

Die Höhe des Beleihungswertes bei Depotwerten ergibt sich aus den Risikoklassen der einzelnen Finanzinstrumenten des verpfändeten Depots des Kunden und deren Bewertung. Die Bank behält sich vor, die Risikoklassen zu ändern bzw. einzelne Finanzinstrumente aus der Beleihung zu nehmen. Optionsscheine und Derivate werden grundsätzlich nicht beliehen.

Des Weiteren können sich Änderungen des Beleihungswertes durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie durch die täglichen Kursbewegungen bei unveränderter Depotstruktur ergeben. Eine Überziehung von Konten Minderjähriger ist nicht möglich. Sofern der Kunde die Führung des Kontos ausschließlich im Guthaben wünscht, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Einzelheiten für die geduldete Überziehung sind in den „Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank“ in Verbindung mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geregelt. Eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten (Kontokorrentkreditlinie) werden zwischen Kunden und Bank gesondert in Textform vereinbart. Detaillierte Informationen zu Laufzeit und Konditionen werden dem betroffenen Kunden in der individuellen Kreditvereinbarung zur Verfügung gestellt.

2.10.1 Risiken

Durch die täglichen Kursschwankungen der Finanzinstrumente erhöht sich das Risiko spekulativer Engagements zusätzlich durch die Inanspruchnahme eines Kredites oder einer Überziehung. Durch starke Kursrückgänge kann der Beleihungswert des Depots unter die eingeräumte Überziehungssumme fallen. Zudem kann der Erlös aus einem Verkauf deutlich geschmälert werden, wenn der Kunde die Papiere in einem Börsentief verkaufen muss, sodass der gelöste Betrag deutlich geringer als der in Anspruch genommene Kreditbetrag sein kann.

Hinzu kommt, dass die Bank berechtigt ist, wegen Unterschreitung des notwendigen Beleihungswertes aller Sicherheiten weitere Sicherheiten nachzufordern. Sofern der Kunde diese Sicherheiten nicht beschafft, ist die Bank auch berechtigt, einen Verkauf von Depotwerten nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

2.10.2 Zinsen

Den jeweils gültigen Zinssatz für die Inanspruchnahme einer geduldeten Überziehung kann der Kunde im Internet unter <https://www.baaderbank.de> oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank nachlesen oder beim Kundenservice der Bank erfragen. Darüber hinaus wird die Bank Änderungen des Zinssatzes dem Kunden durch entsprechenden Vermerk oder Hinweis unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ im Kontoauszug oder Rechnungsabschluss rechtzeitig mitteilen.

2.10.3 Preise

Soweit der Kunde eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit in Anspruch nimmt, sind Zinsen, Kosten und die übrigen Bedingungen in der Kreditvereinbarung selbst enthalten.

Eine Verpflichtung der Bank zur Duldung einer Überziehung besteht nicht. Darüber hinaus kann die Bank eine geduldete Überziehungsmöglichkeit fristlos kündigen – insbesondere dann, wenn eine ausreichende Besicherung nicht mehr gegeben ist oder trotz Aufforderung seitens der Bank keine weiteren Sicherheiten gestellt werden – und etwaige offene Forderungen fällig stellen sowie im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos verlangen.

2.11 Informationen zum Fremdwährungskonto

2.11.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein Verrechnungskonto in Fremdwährung in laufender Rechnung ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Verrechnungskonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Verrechnungskontos ab, soweit das Verrechnungskonto ausreichend Guthaben aufweist.

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen vom Vertrag umfasst

- Kontoführung
- Überweisungen auf das Verrechnungskonto und Drittkonten in der Währung oder auch nach Umrechnung

Das Fremdwährungskonto kann für Wertpapieraufträge in gleicher Währung als Abwicklungskonto angegeben werden.

2.11.2 Risiken

Durch Transaktionen insbesondere aber auch im Zahlungsverkehr von einem EUR-Konto auf das Fremdwährungskonto bzw. Rücktransaktionen können durch Wechselkursveränderungen Kursverluste entstehen.

2.11.3 Nutzungsbedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

2.11.4 Preise

Die aktuellen Preise für Fremdwährungskonten und Zahlungsaufträge in Verbindung mit Fremdwährungskonten ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, welches Sie auf der Webseite der Bank unter <https://www.baaderbank.de> einsehen können.

2.11.5 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese steuerpflichtig.

2.11.6 Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Ziff. 10.3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ genannte Vorbehalt.

2.11.7 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Konto nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen für den Depot- und Kontovertrag mit der Bank belastet bzw. vergütet. Siehe auch Ziff. 2.1 der Informationen zum Depot- und Kontovertrag.

Bitte beachten Sie, dass das Webportal der direkte, webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Konto und Depot einschließlich aller dazugehöriger Unterkonten und damit auch Fremdwährungskonten ist. Im Webportal finden Sie täglich aktualisiert die verschiedenen Dokumente, wie Wertpapierabrechnungen oder Kontoauszüge.

Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt. Es gelten die „Bedingungen für die Nutzung des Webportals“. Wünscht ein Kunde daneben die postalische Zusendung der Dokumente, muss er dies der Bank ausdrücklich mitteilen.

2.11.8 Vertragliche Kündigungsregelungen

Es gelten die in Ziff. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

2.11.9 Mindestlaufzeit des Vertrages

Für das Fremdwährungskonto wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Fremdwährungskontos muss der Kunde ein vorhandenes Guthaben auf ein anderes Verrechnungskonto übertragen bzw. die Umbuchung zugunsten seines Verrechnungskontos, die dann ggf. mit einer Währungsumrechnung verbunden ist, veranlassen.

2.11.10 Sonstige Rechten und Pflichten

Darüber hinaus gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank einschließlich der Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

2.11.11 Informationen über das Zustandekommen des Vertrages zum Fremdwährungskonto im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf eine Eröffnung eines Fremdwährungskontos ab. Der Fremdwährungskontovertrag kommt zustande, wenn die Bank ein Fremdwährungskonto für den Kunden anlegt.

Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziff. 4.

2.12 Webportal

2.12.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Webportal (<https://konto.baaderbank.de>) ist der direkte webbasierte Zugang zu den täglich aktualisierten Depot- und Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen. Wünscht ein Kunde daneben die postalische Zusendung der Dokumente, muss er dies der Bank ausdrücklich mitteilen.

2.12.2 Erfüllung des Vertrages

Der Kunde erhält eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mittels derer ihm der Zugang zum Webportal der Bank ermöglicht wird.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Kontoinformationen regelmäßig abzurufen und zu überprüfen.

Der Service ist kostenlos.

2.12.3 Vertragliche Kündigungsregelungen

Der Kunde kann den Zugang zur Bank über das Webportal jederzeit kündigen.

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung des Webportals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Es gelten die „Bedingungen für die Nutzung des Webportals“.

3. Sonstige Rechte und Pflichten von Kunde und Bank

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (90.100) der Bank. Für einzelne Geschäftsbeziehungen gelten ergänzende oder abweichende besondere Bedingungen und Regelungen, z.B.

- Preis- und Leistungsverzeichnis (45.000),
- Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen (44.200),
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100),
- Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanzinstrumenten (92.200),
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr (90.300),
- Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank (90.200),
- Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank (100.300),
- Sonderbedingungen für Festgeld (92.400),
- Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank (98.100), siehe auch Kundeninformationen zum Geschäft der Bank (95.100 oder 95.101),
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPABasislastschriftverfahren (46.601),
- Kundeneinstufung als Privatkunde (54.100),
- Umgang mit Interessenskonflikten bei der Bank (97.100)

Der Wortlaut der einzelnen Bedingungen steht auf der Internetseite der Bank (<https://www.baaderbank.de>) zum Download bereit und kann bei der Bank angefordert werden. Für die an Börsen abzuwickelnden Börsenaufträge gelten die einzelnen Bedingungen der jeweiligen Wertpapierbörsen, die wir gem. den Ausführungsgrundsätzen (98.100) jeweils anbieten. Der/Die Kontoinhaber kann/können auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen.

Die genannten Bedingungen stehen grundsätzlich nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat diese im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung erhalten. Die aktuelle Fassung kann er jederzeit online unter <https://www.baaderbank.de> einsehen oder beim Kundenservice anfordern. Englische Fassungen der Bedingungen sind lediglich Übersetzungen der deutschen Bedingungen. Die deutschen Fassungen sind in jedem Fall die maßgeblichen Fassungen.

4. WIDERRUFSBELEHRUNG

4.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Fax: +49 89 5150 2442
Email: service@baaderbank.de

4.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

4.3 BESONDERE HINWEISE

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand: 1. November 2020)

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Allgemeine Informationen zur Bank

A.Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privat- und Firmenkunden (im Folgenden Kunden genannt)

B.Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdienstleistungen für Kunden

C.Preise für Wertpapierdienstleistungen für Kunden

D.Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Kunden

Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, sofern vertraglich oder gesetzlich nichts Anderes geregelt ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK	
I. Name und Anschrift der Bank	Baader Bank Aktiengesellschaft Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland
II. Kommunikation mit der Bank	Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften oder sonstigen Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.
III. Beschwerdestelle	Baader Bank Aktiengesellschaft Stabsstelle Compliance Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland E-Mail: compliance@baaderbank.de
IV. Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn BaFin-Registernummer 109664
V. Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht München HRB 121537
VI. Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch

A. PREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM STANDARDISIERTEN GESCHÄFTSVERKEHR MIT KUNDEN	
Kontoführung	
Kontoführung Euro-Konto	EUR 5,00 p. m.
Kontoführung Währungs-Konto ¹	EUR 15,00 p. m.
Kontoauflösung	EUR 25,00
Guthabenzinsen	
Zinssatz für KK-Guthaben (EUR)	bis 31.12.2020 - EONIA ² abzüglich 3,00 % ab 01.01.2021 - €STR ² abzüglich 3,00 %
Zinssatz für KK-Guthaben (andere Währungen)	Referenzzinssatz der jeweiligen Währung abzüglich 3,00 %

¹ Negative Währungssalden werden von der Bank automatisiert in EURO konvertiert. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

² EONIA steht für „Euro Overnight Index Average“ und bezeichnet den Zinssatz, zu dem Banken mit solider Finanzlage in den Ländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) Gelder auf dem Interbanken-Geldmarkt in Euro verleihen. Der EONIA-Satz wird seit dem 01.10.2019 nach einer reformierten Methode berechnet, die den neuen Euro-Kurzzeitins der Europäischen Zentralbank (EZB) genannt „€STR“ nachbildet. Ab 01.01.2021 wird daher die Bank für Euro-Geldanlagen den neuen Referenzwert €STR (Euro Short Term Rate) anwenden. Dieser Referenzwert wird am Folgetag für den Vortag auf der Webseite <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssatze-und-renditen/geldmarktsatze> oder über die Informationsdienstleister Reuters und Bloomberg sowie vergleichbare Quellen (z.B. internationale Presse) veröffentlicht.

Kredit	
Regelleistungen bei Privatkrediten³	
Effekten-Lombard-Kredit (Depotkredit)	Interbanken-Referenzzinssatz der entsprechenden Währung (z.B. 3-Monats EURIBOR ⁴) zzgl. 3,50 % p. a. ⁵
Überziehungszins für geduldete Überziehungen ⁶	9,50 % p. a. ⁷
Überziehungsprovision für geduldete Überziehungen ⁸	Sollzinssatz des Kontokorrentkontos der Hauptwährung zzgl. 8,50 % p. a. ⁹
Hinweis: Gemäß den Bestimmungen des § 505 a bis d BGB und § 18 a KWG ist die Bank gehalten die Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers anhand von geeigneten Auskünften des Kreditnehmers und/oder durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbare Unterlagen zu prüfen. Bei Verbrauchern, die selbstständig tätig sind oder überein sonstiges unregelmäßiges Einkommen verfügen, ist die Bank zur regelmäßigen Überprüfung der Ertragskraft des Kreditnehmers durch Einsichtnahme in geeignete Nachweise (z.B. Steuerbescheide) verpflichtet.	
Beispiel für Effekten-Lombard-Kredit	
Kreditinanspruchnahme	EUR 100.000,00
Zinssatz (Stand: 30.06.2020) ¹⁰	3,124 % p. a.
Kosten	Kostenfrei
Effektiver Jahreszins ¹¹	3,214 % p. a.
Sonderleistungen im Kreditgeschäft	
Bankauskunft	
- Inland	Entgeltfrei
- Ausland	Weiterbelastung der fremden Kosten
Salden- und/oder Zinsbescheinigung	EUR 30,00
Zusätzlicher Zins- und Tilgungsplan	EUR 10,00
Einsichtnahme in Register oder Einholung von Registerauszügen	
- Grundbuch	EUR 20,00
- Handelsregister/Firmenbuch/Transparenzregister	EUR 10,00
Ausfertigung von notariellen Erklärungen/Urkunden	Weiterbelastung der fremden Kosten
Abwicklung von Treuhandaufträgen	EUR 100,00
Kontoauszug	
Kontoauszug monatlich (Kundenportal)	Entgeltfrei
Kontoauszug monatlich (per Post)	EUR 2,50 pro Auszug
Kontoauszug täglich (Kundenportal)	Entgeltfrei
Kontoauszug täglich (per Post)	EUR 25,00 p. m.
Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen (sofern die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hatte)	EUR 0,10 pro Blatt; mind. EUR 5,00 pro Auftrag inkl. USt.

³ Die Bank bietet ihren Kunden keine Wohnimmobilienkredite (Immobilien-Verbraucherdarlehen) im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB an.

⁴ EURIBOR® steht für „Euro Interbank Offered Rate“ und bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich Kreditinstitute in der EU und den EFTA-Ländern auf dem ungesicherten Geldmarkt untereinander Gelder leihen. EURIBOR® wird an jedem Zieltag, um oder kurz nach 11.00 Uhr Brüsseler Zeit, für jede definierte Laufzeit veröffentlicht: 1 Woche, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate und 12 Monate. Die Referenzwerte sind auf der Webseite <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/geldmarktsaetze> oder die Informationsdienstleister Reuters und Bloomberg sowie vergleichbare Quellen (z.B. internationale Presse) veröffentlicht. EURIBOR® entspricht der europäischen Benchmark-Regulierung (BMR) und kann daher auch weiterhin für bestehende und neue Verträge vereinbart werden.

⁵ Sofern der ermittelte Referenzzinssatz weniger als Null (0) Prozent p.a. betragen sollte, gilt ein Referenzzinssatz in Höhe von Null (0) Prozent als vereinbart.

⁶ Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Kreditlinie über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus.

⁷ Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich und orientiert sich gemäß den „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ an dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB-Zinssatz).

⁸ Geduldete Überziehungen sind Überziehungen sämtlicher, für denselben Kunden geführte Konten über die vertraglich bestimmte Höhe seines Kreditrahmens hinaus. Die Ermittlung der täglichen Überziehung erfolgt erst nach Umrechnung der Währungssalden in die Hauptwährung auf Grundlage des bei der Europäischen Zentralbank (EZB) im täglichen Fixing festgestellten Devisenkurses.

⁹ Die Überziehungsprovision für geduldete Überziehungen auf miteinander verbundenen Kontokorrentkonten errechnet sich auf der Basis des Sollzinssatzes für das Kontokorrentkonto der Hauptwährung zzgl. eines festen Zinsaufschlages.

¹⁰ 3-Monats-EURIBOR per 30.06.2020 = - 0,376 % zzgl. 3,50 % p. a.

¹¹ Bei 12 Monaten Laufzeit (akt/360).

Auskünfte und sonstige Dienstleistungen ¹²	
Elektronische Steuerbescheinigung	Entgeltfrei
Elektronische deutsche Ertragnisaufstellung	Entgeltfrei
Erstellung und Versand von Steuerbescheinigungen	EUR 8,50 je Versand zzgl. Porto
Erstellung und Versand von deutschen Ertragnisaufstellungen	EUR 8,50 je Versand zzgl. Porto
Bearbeitung Freistellungsaufträge	Entgeltfrei
Änderung Zugangscode Kundenportal	EUR 10,00
Saldenbestätigung	Entgeltfrei
Bankbestätigung (Bestätigung des Gesamtumfangs der Geschäftsbeziehung)	EUR 180,00
Nachforschungsauftrag	EUR 20,00 pro Auftrag inkl. USt.
Adressnachforschung	EUR 15,00 pro Auftrag inkl. USt.
Zweitschriftenversand für Compliance-Zwecke für Mitarbeiter von Banken und Finanzdienstleister	Weiterbelastung nach Aufwand
Anfallende fremde Spesen für Dienstleistungen im Interesse des Kunden, u.a. im Rahmen der Identifizierung (z.B. Transparenzregister)	Weiterbelastung nach Aufwand

B. PREISE UND LEISTUNGSMERKMALE BEI AUSSERORDENTLICHEN ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN FÜR KUNDEN

Geschäftstage für außerordentliche Zahlungsdienstleistungen

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung des Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:

- Samstage
- 1. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- 24. Dezember
- 25. Dezember
- 26. Dezember
- 31. Dezember
- Werktage, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten geschlossen hat und diese Tage rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden

Ausführungsfristen für Überweisungsaufträge

SEPA ¹³ -Überweisung	Taggleich bei Eingang des Überweisungsauftrages bis 13:30 Uhr, sonst 1 Geschäftstag nach Auftragseingang oder zum angegebenen Ausführungstermin
Euro-Individualüberweisung (Eilüberweisung, TARGET2 ¹⁴ -Zahlung)	Taggleich bei Eingang des Überweisungsauftrages bis 13:30 Uhr, sonst 1 Geschäftstag nach Auftragseingang oder zum angegebenen Ausführungstermin
Überweisung in Fremdwährung	Zum angegebenen Ausführungstermin, frühestens jedoch 2 Geschäftstage nach Auftragseingang

¹² Ggf. zzgl. fremder Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen).

¹³ SEPA = Single Euro Payment Area – europäische Standardüberweisungen.

¹⁴ TARGET2 = Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer – Interbanken-Individualzahlungen.

Entgelte für Überweisungsaufträge	
SEPA-Überweisungen ¹³ (EUR) auf ein Referenzkonto	Entgeltfrei
SEPA-Überweisungen ¹³ (EUR) auf Konten abweichend vom hinterlegten Referenzkonto	EUR 20,00
Euro-Individualüberweisung (Eilüberweisung, TARGET2 ¹⁴ -Zahlung)	EUR 25,00
Überweisung in USD (bis USD 100.000,00)	USD 25,00 + USD 25,00 (fremde Spesen)
Überweisung in Fremdwährung (über USD 100.000,00 und sonstige Fremdwährungen)	EUR 25,00 + EUR 50,00 (fremde Spesen)
Zahlungseingänge in EUR	Entgeltfrei
Bestätigung für Zahlungsausgänge (Kopie SWIFT-Nachricht etc.)	EUR 25,00
Wertstellungen	
Gutschriften aus Überweisungen auf EUR- bzw. Währungskonten	Geldeingangsdatum
Gutschriften aus Überweisungen in Fremdwährung auf EUR-Konten (Konvertierung) bzw. umgekehrt	Geldeingangsdatum + 1 Bankarbeitstag
Belastung aus Überweisungen	Buchungsdatum
<p>Wichtige Hinweise: Das Konto ist ein Verrechnungskonto und grundsätzlich kein Zahlungsverkehrskonto und dient ausschließlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen. Auszahlungen sind nur auf das angegebene Referenzkonto mit Zahlungsverkehrsfunktion bei einer anderen Bank möglich.</p>	

C. PREISE FÜR WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN		
Wertpapierhandel		
	Provision	Minimum
Börsliche Ausführungen Aktien, ETF, stücknotierte Zertifikate		
Inland	0,30 % vom Kurswert	EUR 30,00
USA	0,40 % vom Kurswert	USD 40,00
Kanada	CAD 0,10 pro Aktie	CAD 40,00
Westeuropa (Euroländer, Großbritannien, Schweiz, Skandinavien)	0,40 % vom Kurswert	EUR 50,00 ¹⁵
Sonstige ausländische Märkte	0,50 % vom Kurswert	EUR 50,00 ¹⁵
BEST-Execution	0,30 % vom Kurswert	EUR 30,00
Börsliche Ausführungen Renten, prozentnotierte Zertifikate		
Inland	0,15 % vom Nominalwert	EUR 30,00
Sonstige ausländische Märkte	0,25 % vom Nominalwert	EUR 50,00 ¹⁵
Zeichnung von Neuemissionen		
Bei Zuteilung einer von der Baader Bank Aktiengesellschaft begleiteten Emission	Entgeltfrei	
Bei Zuteilung Fremdemissionen	Transaktionsentgelt siehe „Börsliche Ausführungen“	
Bei Nichtzuteilung von Fremdemissionen	EUR 20,00 je Zeichnungsauftrag	
Außerbörsliche Ausführungen		
Kauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (keine Offshore-Fonds)	EUR 60,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Ausgabeaufschlag	
Verkauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (keine Offshore-Fonds)	EUR 60,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Rücknahmeabschlag	
Kauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (Offshore-Fonds)	EUR 500,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Ausgabeaufschlag	
Verkauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (Offshore-Fonds)	EUR 500,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Rücknahmeabschlag	

¹⁵ Bzw. der entsprechende Gegenwert in Handelswährung.

Finanztermingeschäfte	
An- und Verkauf von Terminkontrakten	(Pro Kontrakt – half turn) alle Preise zzgl. Börsengebühren
Futures-&-Options-Produkte (EUR) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - Eurex - ICE Futures Europe - IDEM - MEFF - NYSE Euronext Amsterdam, Paris, Lissabon, Brüssel - NASDAQ OMX Kopenhagen, Stockholm - Oslo Exchange - Wiener Börse	EUR 15,00
Futures-&-Options-Produkte (CHF) Aktuell an folgender Börse (Stand 01.01.2018): - Eurex	CHF 20,00
Futures-&-Options-Produkte (USD) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - ICE Futures Europe - ICE Futures US & Europe - CBOE Futures Exchange - Chicago Board of Option Exchange (CBOE) - Chicago Board of Trade (CBOT) - Chicago Mercantile Exchange (CME) - New York Mercantile Exchange (NYMEX) - New York Commodities Exchange (COMEX)	USD 15,00
Futures-&-Options-Produkte (GBP) Aktuell an folgender Börse (Stand 01.01.2018): - NYSE Euronext LIFFE	GBP 10,00
Futures-&-Options-Produkte (andere Währungen) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - Montreal Exchange - Australian Stock Exchange - Hong Kong Futures Exchange - Korea Exchange - Malaysia Derivatives Exchange - Osaka Securities Exchange - Singapore Mercantile Exchange - Sydney Futures Exchange - Taiwan Futures Exchange - Tokyo Financial Exchange - Tokyo Commodity Exchange - South African Futures Exchange - Borsa Istanbul - Warsaw Stock Exchange - Bolsa de Mercadorias&Futuros	EUR 25,00 ¹⁵
Ausübungen/Auslosungen (Future-Styled-Optionen)	Siehe „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
Ausübungen/Auslosungen (Sonstige Optionen)	Siehe börsliche Ausführungen des jeweiligen Basiswerts (Länderzuordnung gemäß der Börse der Option)
Ausübungen/Auslosungen mit Barausgleich	Siehe „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
Bitte beachten Sie, dass es insbesondere bei Börsenorders in marktengen Wertpapieren zu Teilausführungen kommen kann und daher eine Order in zwei oder mehr Teilen ausgeführt wird. In diesem Fall werden die vorgenannten Transaktionsentgelte je Einzelabrechnung berechnet. Anfallende fremde Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, z.B. börsenübliche Courtagen, Transaktionsentgelte, Börsen-Gebühren, Steuern, Brokergebühren und Lieferspesen) werden separat in Rechnung gestellt. Wenn ihre Aufträge an internationalen Börsen (nicht Euro-Land) über ihr EURO-Verrechnungskonto abgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung der jeweiligen Währung zum aktuellen Devisenkurs des Abrechnungstages.	

Depotverwahrung/-verwaltung	
Depotverwahrungs-/verwaltungsentgelt	0,10 % vom Depotwert am 31.12. jeden Jahres, mind. EUR 100,00, zzgl. USt. ¹⁶
Depotauflösung	EUR 25,00
Wertpapierübertrag (intern)	Entgeltfrei
Wertpapierübertrag (extern)	Entgeltfrei
Einlösung fälliger Wertpapiere	Entgeltfrei
Effektive Ein-/Auslieferung von Wertpapieren	Nach Vereinbarung
Einlösung effektiver Zins- und Dividendenscheine	Nach Vereinbarung
Kapitalmaßnahmen	Entgeltfrei
Ausübung von Optionsscheinen/Wandelrechten/Zertifikaten und sonstigen Rechten	0,20 % vom Kurswert
Eintrittskarten für Hauptversammlung	Entgeltfrei, sofern im Depotentgelt enthalten; ansonsten EUR 25,00; Weiterbelastung von Fremdkosten
Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien	Entgeltfrei
Einstandskurskorrektur nach Wertpapierübertrag	EUR 2,50 pro Depotposition
Lagerstellenumbuchung	EUR 50,00

D. UMRECHNUNGSKURS BEI FREMDWÄHRUNGSGESCHÄFTEN FÜR KUNDEN

Geschäfte, die vor 11.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 11.00 Uhr abgerechnet.
 Geschäfte, die zwischen 11.00 Uhr und 16.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 16.00 Uhr abgerechnet.
 Geschäfte, die nach 16.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 11.00 Uhr des Folgetages abgerechnet.

Währungspaar	Volumen < 50.000	Volumen 50.000 bis 500.000	Volumen > 500.000
EUR/USD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/CHF	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/GBP	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/SGD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/CAD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/AUD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/NZD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/JPY	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/HKD	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/SEK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/NOK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/DKK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
Weitere Währungen	auf Anfrage		

Abweichend davon können Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften oder Devisenkonvertierungen mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung individuell ermittelten Geld- bzw. Briefkurs abgerechnet werden. Die Ermittlung der Geld- bzw. Briefkurse erfolgt für die jeweilige Währung unter Berücksichtigung des zum Abrechnungstermin am internationalen Devisenmarkt gehandelten Kurses (Reutersfeed). Dabei wird eine maximale Geld- / Briefspanne aus der obenstehenden Übersicht verwendet. Die Umrechnungskurse können jederzeit bei der Bank erfragt werden.

¹⁶ Das Entgelt wird jeweils zum Ende des Jahres für das abgelaufene Jahr berechnet.

Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis



Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abweichend zu dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (Dok-Nr. 45.000) der Baader Bank Aktiengesellschaft, gelten für Kunden mit Vollmacht für den externen Portfolioverwalter die nachfolgenden Konditionen.

Transaktionskostenpauschale

Depotverwaltungs-/verwaltungsentgelt

Zinssatz für KK-Guthaben (EUR)

Gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, mindestens jedoch 0% p.a.
(Die Baader Bank behält sich vor, den Minimumzinssatz anzupassen, falls es die Marktlage erfordert. Die Anpassung erfolgt mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf.)

Alle übrigen Dienstleistungen werden gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (Dok-Nr. 45.000) der Baader Bank Aktiengesellschaft abgerechnet. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis (Dok-Nr. 45.000) ist auf www.baaderbank.de veröffentlicht. Besteht kein Vermögensverwaltungsvertrag mehr oder wurde dieser gekündigt, gilt ab diesem Zeitpunkt das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.

Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (kurz DGSD-Umsetzungsgesetz) in Kraft getreten und mit ihm die Änderung des § 23a KWG, durch den Kreditinstitute zu erhöhten Informationspflichten über den bestehenden Einlagensicherungsschutz gegenüber ihren Kunden verpflichtet werden.

Anbei übersenden wir Ihnen daher eine Kurzinformation der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zum bestehenden Einlagensicherungsschutz, an welche die Bank angeschlossen ist, sowie den Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz. Bitte beachten Sie, dass die Bank zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung auch noch dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) angehört.

Durch die gesetzliche Einlagensicherung der EdB sind Ihre Einlagen bei der Bank bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro geschützt. Zudem sind Ihre Einlagen aufgrund der Zugehörigkeit der Bank zum BdB über die Sicherungsgrenze von 100.000,00 Euro hinaus wie folgt geschützt:

- Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die Sicherungsgrenze je Kunde 20%,
- bis zum 31. Dezember 2024 15% und
- ab dem 1. Januar 2025 8,75%

des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Nähere Informationen zur jeweiligen Sicherungsgrenze können Sie im Internet unter <https://www.bankenverband.de/einlagensicherung> abfragen.

Wir bitten Sie, die Informationen sorgfältig zu lesen, den Erhalt des Informationsbogens haben Sie bereits mit Ihrer Signatur auf den Kontoeröffnungsunterlagen bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (internationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 KWG über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.bankenverband.de/einlagensicherung>.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Bank sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger. ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten ⁴	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postfach 11 04 48 10834 Berlin Deutschland Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	https://www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den/die Einleger (gesetzliche Vertreter des Einlegers):	Eine Unterschrift ist hier nicht erforderlich. Sie bestätigen den Empfang mit Ihrer Unterschrift auf den Kontoeröffnungsunterlagen.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen in den Fußnoten auf der folgenden Seite.

¹Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000,00 Euro erstattet.

²Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 Euro auf einem Sparkonto und 20.000,00 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 Euro erstattet.

³Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000,00 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <https://www.edb-banken.de>.

⁴Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <https://www.edb-banken.de>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung (Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

1. Persönliche Angaben

Antragsteller

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Ehedatte/Eingetragener Lebenspartner³

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

TIN¹ 2: _____

Gemeinsamer Freistellungsauftrag

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

TIN¹ 2: _____

2. Freistellungsauftrag⁴

Hiermit erteile(n) ich/wir⁵ Ihnen den Auftrag, meine/unsere⁵ bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von _____ Euro (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute).

bis zu dem für mich/uns⁵ geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt 801,00/1602,00 Euro⁵.

über 0,00 Euro.⁶

Dieser Auftrag gilt ab dem _____ 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns⁵ erhalten.

bis zum 31.12. _____

Bei fehlender Angabe zur Gültigkeitsdauer des Freistellungsauftrages und für den Fall, dass ich/wir bis zum 31.12. eines Kalenderjahres keine Angaben nachgeholt haben sollte/n, wird die Bank den Freistellungsauftrag so lange weiter als gültig behandeln, bis ich/wir einen anderen Auftrag an die Bank gebe/n.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich/Wir versichere(n)⁵, dass mein/unser⁵ Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns⁵ geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,00 Euro/1602,00 Euro⁵ nicht übersteigt. Ich/Wir versichere(n)⁵ außerdem, dass ich/wir⁵ mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,00 Euro/1602,00 Euro⁵ im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)⁵.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

¹ Taxpayer Identification Number

² Seit dem 1. Januar 2018 ist auch verpflichtend die deutsche steuerliche Identifikationsnummer anzugeben, sofern vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

³ Angaben zum Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁵ Unzutreffendes bitte streichen.

⁶ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

3. Unterschrift

Ort, Datum

Ort, Datum

x

x

Unterschrift Antragsteller

Ggf. Unterschrift Ehegatte/eingetragener Lebenspartner/gesetzliche(r) Vertreter

4. Sonstiges

Der Höchstbetrag von 1.602,00 Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i.S.d. § 26 Abs. 1 S. 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/eingetragene Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.

Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots/Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.